

Aktualisierungen sind alle 2-3 Jahre geplant. Es ist auch anzumerken, dass im IESCS über 7.000 nicht öffentliche Eintragungen verzeichnet sind. Die Umweltbehörde SEPA²⁶ bietet für umgerechnet 20,00 EUR die Stoffrecherche an, ob eine Stoff im Verzeichnis gelistet ist. Gegen Bezahlung ist das öffentliche Inventar auch online verfügbar.

9. Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis

ERMA, die neuseeländische „Environmental Risk Management Authority“ hat im Januar 2007 das „Inventory of Chemicals“ (NZIOC)²⁷ veröffentlicht und ist somit das jüngste Chemikalienverzeichnis. Es beinhaltet alle Substanzen, die vor dem 30. Juni 2006 in Neuseeland hergestellt oder importiert wurden, unabhängig ob als Einzelstoffe oder in einer Zubereitungen. Neustoffe werden über ein Formblatt der ERMA gemeldet.

10. Geplante Chemikalienverzeichnisse

Weitere Länder sind auf dem Weg oder planen ebenso Chemikalienverzeichnisse ins Leben zu rufen. Insbesondere Länder, wie Brasilien und Argentinien oder Indien aber auch Länder wie Russland und Israel wären hier anzuführen.

26 State Environmental Protection Administration, <http://english.sepa.gov.cn>.

27 <http://www.ermanz.govt.nz/hs/compliance/inventory.html>.

28 UNEP: Chemical Management Instrument – Chemical Inventories, May 1999.

UNEP hat einen Bericht zu bestehenden Chemikalieninventaren aus Sicht der Behörden verfasst²⁸. Hier werden insbesondere die Ziele, Anstrengungen, notwendigen Ressourcen und Ergebnisse sehr gut dargestellt. Sicherlich eine gute Referenz für die Planung zur Einführung eines nationalen Chemikalienverzeichnisses.

III. Fazit

Die Globalisierung der Wirtschaft sowie der Umweltverbände als auch die Einführung von REACH haben m.E. die Registrierungserfordernis von Chemikalien weltweit ins Gespräch gebracht. So ist davon auszugehen, dass zu den existenten Chemikalienverzeichnissen weitere hinzukommen werden. International tätige Unternehmen der chemischen Industrie wie auch die Wertschöpfungskette werden in Zukunft noch mehr den globalen Registrierpflichten unterliegen.

Globale Zulassungen von Stoffen erfordern im Vorfeld eine detaillierte Planung, um bei einzureichenden Studien und Beurteilungen eine möglichst hohe Akzeptanz der unterschiedlichen Behörden zu wahren. Es gilt, die unterschiedlichen Anforderungen der Staaten möglichst effizient unter „einen Hut“ zu bringen. Dazu müssen selbstverständlich die verschiedenen Regelungen und Anforderungen bekannt sein. Vorgespräche mit Behörden zwecks Anerkennung von „äquivalenten“ Studien sind notwendig.

Unter der nun anstehenden Registrierpflicht nach REACH sollten Unternehmen sich deshalb nicht ausschließlich an den EU-Kriterien orientieren, sondern ggf. auch die bereits bestehenden internationalen Verzeichnisse im Blickfeld haben. So kann REACH auch als globale Chance verstanden werden.

*Dr. Moritz Hagenmeyer**

Das „Survival“ der „Claims“¹

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in der Übergangszeit

I. Einleitung

Die Erfinder der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel² (VNGA) müssen es gewusst haben: Sie ha-

ben ein irrwitziges legislatorisches Monster in die Welt gesetzt – trotz Übergangsregelungen! Art. 28 VNGA steht das schlechte Gewissen seiner Schöpfer ins Gesicht geschrieben. Um die dort zusammengestellten „Übergangsmaßnahmen“ halbwegs zu verstehen, reicht mehrfaches Durchlesen der Norm nicht aus. Erst wenn man weitere Vorschriften der Verordnung berücksichtigt, allgemeine juristische Auslegungsgrundsätze heranzieht, die Gesetze der Logik zumindest teilweise über Bord wirft und lange nachdenkt, werden einige Regelungen des Art. 28 VNGA klarer. Am Ende allerdings steht die Erkenntnis: Nicht alle Unklarheiten lassen sich beseitigen.

* Dr. Moritz Hagenmeyer ist Partner der Kanzlei KROHN Rechtsanwälte in Hamburg sowie Lehrbeauftragter für Lebensmittelrecht an den Universitäten Hamburg und Hannover.

1 Aktualisiertes Manuskript eines Vortrags, den der Autor am 11.10.2007 auf der EUROFORUM Jahrestagung „Health Claims“ in Düsseldorf präsentiert hat (am 10. Geburtstag seiner jüngsten Tochter in ihrem Geburtsort).

2 Berichtigte Fassung, ABl. L 12/3 vom 18.1.2007; vgl. zu Einzelheiten der VNGA auch Meisterernst/Haber, Health & Nutrition Claims.

II. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Zwar ist das Ziel der Verordnung ganz offensichtlich, nährwert- und gesundheitsbezogene Werbung für Lebensmittel möglichst bürokratisch zu regulieren und sie dabei möglichst umfassend zu ersticken. Trotzdem wird nicht jede Bewerbung eines Lebensmittels von ihr erfasst. Es gibt sowohl Einschränkungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Verordnung als auch Grenzen, die sich aus den Begriffsbestimmungen für verschiedene Arten von Angaben ergeben.

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Nur Angaben, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, können auch von Übergangsmaßnahmen erfasst werden. Art. 1 Abs. 2 VNGA erstreckt den Anwendungsbereich zunächst auf Angaben „in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung und Aufmachung von oder bei der Werbung für Lebensmittel ...“, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen³. Kommerzielle Mitteilungen sind geschäftliche, gewerbliche bzw. gewerbsmäßige Äußerungen, also keine privaten, behördlichen oder wissenschaftlichen Verlautbarungen³. Lebensmittelunternehmer werden sich über Lebensmittel vermutlich immer im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit äußern, weshalb solche Verlautbarungen gegenüber Endverbrauchern zwangsläufig „Angaben“ sein müssen. Allerdings muss sich die Werbung jeweils auf ein Lebensmittel beziehen, allgemeine Unternehmenswerbung wird von der Norm erkennbar nicht eingeschlossen. Sofern Lebensmittel betroffen sind, kommt es ganz offensichtlich nicht darauf an, ob die Angaben auf der Packung oder auf anderen Werbeträgern gemacht werden. Etiketten und sämtliche Arten von Werbematerialien bzw. jede Form von Kommunikation und Medium werden vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Die Zielgruppe einer „kommerziellen Mitteilung“ ist nicht erheblich, solange die betreffenden Lebensmittel an Endverbraucher abgegeben werden sollen. Ist dagegen lediglich eine Abgabe an einen anderen Lebensmittelunternehmen beabsichtigt, z. B. einen Weiterverarbeiter, dann gelten die Vorschriften der Verordnung nicht. Aus Art. 1 Abs. VNGA ergibt sich, dass auch „Handelsmarken, Markennamen oder Phantasiebezeichnungen“ zu den Angaben zählen⁴.

2. Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Verordnung

Eine erste Ausnahme vom Anwendungsbereich findet sich in Art. 1 Abs. 5 VNGA. Danach gilt die Verordnung unbeschadet verschiedener europäischer Richtlinien. Im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Angabe“ in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA, die Pflichtkennzeichnungselemente generell ausnimmt⁵, erscheint diese Ausnahmeregelung allerdings überflüssig. Zu den „unbeschadeten“ Richtlinien gehören u. a. diejenigen für diätetische Lebensmittel und

Nahrungsergänzungsmittel. Alle durch §§ 19-25 DiätV sowie § 4 NemV ausdrücklich vorgeschriebenen Pflichtkennzeichnungselemente sind folglich keine „Angaben“. Das betrifft insbesondere den nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 DiätV verbindlichen Hinweis auf „die Störung, Krankheit oder Beschwerden“, welcher gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 3 DiätV in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung von bilanzierten Diäten anzubringen ist. Eine derart vorschriftsmäßig etikettierte bilanzierte Diät darf selbstverständlich auch in der Werbung abgebildet werden, denn die besondere Kennzeichnungsvorschrift geht dem allgemeinen Krankheitswerbungsverbot des § 12 Abs. 1 LFGB als Spezialregelung insoweit vor⁶.

3. Legaldefinition „Angabe“

Eine gesetzliche Definition des Ausdrucks „Angabe“ normiert Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA wie folgt: „jede Aussage oder Darstellung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den nationalen Vorschriften nicht obligatorisch ist, einschließlich Darstellungen durch Bilder, graphische Elemente oder Symbole in jeder Form, und mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt“. Von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen abgesehen⁷ erscheint diese Legaldefinition sehr weit. Erfasst ist letztlich jede Art schriftlicher oder bildlicher Darstellung, also nicht nur werbliche Formulierungen, sondern auch etwa Abbildungen von Organen bzw. Körperteilen wie Gehirnen, Augen und Gelenken oder graphische Veranschaulichungen von Zutaten wie Tomaten, Weintrauben oder Fischen⁸, und das jeweils unabhängig vom Medium, in dem die Darstellung erscheint⁹. Außerdem muss eine „Angabe“ in irgendeiner Art und Weise eine Besonderheit eines Lebensmittels vermitteln; die Hervorhebung allgemeiner Vorzüge eines Lebensmittels, etwa seines guten Geschmacks oder seiner Bekömmlichkeit, genügt nicht¹⁰.

4. Ausnahmen von der Legaldefinition

Über die bereits erwähnten Pflichtangaben hinaus (z. B. für diätetische Lebensmittel und Nahrungsergänzungs-

3 Vgl. Erwägungsgrund 4 VNGA sowie Art. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, ABl. L 149/22 vom 11.6.2005.

4 Vgl. dazu näher Epping/Greifeneder, WRP 2006, 830, 832-834.

5 Siehe unten 3.

6 Ebenso im Ergebnis Kuegel, ZLR 2003, 265, 289; a.A. Sosnitzer, ZLR 2007, 423, 429-430 sowie Bruggmann/Hohmann, ZLR 2007, 51, 57-58.

7 Siehe unten 4.

8 Vgl. auch Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 368.

9 Theoretisch können Geräusche wohl als nicht in die Begriffsbestimmung eingeschlossen gelten, und zwar selbst dann, wenn sie Besonderheiten eines Lebensmittels zum Ausdruck bringen, solange sie eben weder etwas aussagen noch etwas darstellen.

10 Zutreffend Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 368.

mittel)¹¹ sind nach der Legaldefinition des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA auch alle anderen lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente keine „Angaben“. Das betrifft in erster Linie die Pflichtangaben nach § 3 Abs. 1 LMKV und die Nährwertkennzeichnung entsprechend § 5 NKV, aber auch durch einzelne Produktregulieren vorgeschriebene Details wie z.B. den Fruchtgehalt von Fruchtnektaren gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 FruchtsaftV oder den Fettgehalt von Sahne gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 MilchErzV. Bei strenger Auslegung dürfen auch solche Wendungen keine Angaben sein, die keine besonderen Qualitäten eines Lebensmittels zum Ausdruck bringen. Als Beispiel dafür kann die Formulierung „liefert Energie“ auf einer Traubenzuckerpackung dienen. Welche typischen Eigenschaften sollte Traubenzucker sonst haben? Mit der Aussage wird also gewiss keine Besonderheit dieses Lebensmittels suggeriert. Problematischer sind in diesem Hinsicht zusammensetzungsbezogene Angaben einzuordnen, wie z. B. „mit wenig Öl“ oder „ohne Kristallzucker“.

5. Nährwertbezogene Angaben

Als „nährwertbezogene Angabe“ definiert Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 VNGA jede Angabe, mit der zum Ausdruck gebracht wird, „daß ein Lebensmittel besondere positive Nährwert-eigenschaften besitzt“, wobei sich diese Eigenschaften auf die Energie des Lebensmittels oder die darin enthaltenen bzw. nicht enthaltenen Nährstoffe oder anderen Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung beziehen muss. Die Begriffsbestimmung ist erkennbar der Definition aus Art. 1 Abs. 4 Buchst. b) der Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG entlehnt, die aufgrund der Umsetzungsnorm des § 2 Nr. 2 NKV bisher schon in Deutschland galt. Nicht erfasst werden dementsprechend rein zusammensetzungs- oder rezepturbezogene Angaben, wie etwa „mit Banane“ oder „ohne Weizen“, sowie geschmacksbezogene Angaben wie z. B. „süß-sauer“. Über den Umstand, dass die hervorgehobene Eigenschaft nun „positiv“ sein muss, kann man nur den Kopf schütteln: Ist es eher positiv, wenn ein Lebensmittel „10% Fett“ enthält, oder ist es eher positiv, wenn es „fettarm“ ist? Bei Sahnetorte wird man insoweit gewiss anderer Meinung sein als bei Grillwurst. Nimmt man das Kriterium „positiv“ ernst, dann kann eine Bewerbung „negativer“ Nährwert-eigenschaften eines Lebensmittels – man denke an „alkohol-armen“ Whisky – jedenfalls nicht als nährwertbezogene

Angabe klassifiziert werden¹². Als Beispiele für nährwertbezogene Angaben werden üblicherweise genannt: „reich an Vitaminen“, „wenig Fett“ oder „ohne Zucker“.

6. Gesundheitsbezogene Angaben

Für die „gesundheitsbezogene Angabe“ enthält die Verordnung eine gesetzliche Definition in Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 VNGA. Danach muss eine solche Angabe zum Ausdruck bringen, „daß ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht“. Vom Anwendungsbereich der Verordnung sind damit nur reine Gesundheitsbezüge betroffen¹³. Zwar könnten prinzipiell auch krankheitsbezogene Angaben erfasst sein, weil Krankheit und Gesundheit bekanntlich rein definitorisch zwei Seiten derselben Medaille sind¹⁴. Doch die Etikettierung und Bewerbung von Lebensmitteln darf aufgrund von Art. 2 Abs. 1 u. 3 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG (bzw. national aufgrund von § 12 LFGB) schon jetzt nicht den Eindruck entstehen lassen darf, dass ein Lebensmittel „Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit“ besitzt. Deshalb sind solche rein krankheitsbezogenen weiterhin keine gesundheitsbezogenen Angaben; sie bleiben mithin aufgrund der vorrangigen Spezialregelung außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung¹⁵.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 VNGA können dabei generell drei verschiedene Typen von gesundheitsbezogenen Angaben unterschieden werden: Angaben, die „a) die Bedeutung eines Nährstoffs oder einer anderen Substanz für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen, b) die psychischen Funktionen oder Verhaltensfunktionen oder c) die schlankmachenden oder gewichtskontrollierenden Eigenschaften des Lebensmittels oder die Verringerung des Hungergefühls oder ein verstärktes Sättigungsgefühl oder eine verringerte Energieaufnahme durch den Verzehr des Lebensmittels“ beschreiben oder darauf hinweisen. Jeder auch nur indirekte Krankheitsbezug lässt eine Aussage jedoch wieder aus dem Kreis der gesundheitsbezogenen Angaben ausscheiden. Mit anderen Worten: Es ist zwar gleichgültig, ob eine Aussage einen Vorteil eines Lebensmittels für die Gesundheit direkt zum Ausdruck bringt oder indirekt, keinesfalls aber darf das über seine Bedeutung für die Vermeidung oder Bekämpfung einer Krankheit geschehen. In jedem Fall ist ein irgendwie gearter Zusammenhang zur menschlichen Gesundheit erforderlich. Das Standardbeispiel für gesundheitsbezogene Angaben lautet „Calcium ist wichtig für gesunde Knochen“. Neben den drei „speziellen“ Typen von gesundheitsbezogenen Angaben differenziert Art. 10 Abs. 3 VNGA noch „Verweise auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile eines Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im allgemeinen oder das gesundheitliche Wohlbefinden“; vom Grundsatz her handelt es sich bei diesen allgemeinen Hinweisen¹⁶ ebenfalls um gesundheitsbezogene Angaben.

11 Siehe oben 2.

12 Vgl. dazu auch Erwägungsgrund 6 VNGA sowie Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 368 u. 372; Loosen, ZLR 2006, 521, 529-530 u. Kosdorff, Ernährung/Nutrition 2007, 313, 318.

13 Vgl. dazu näher Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 375-376.

14 Vgl. dazu auch Sosnitza, ZLR 2007, 423, 426.

15 Siehe unten 9.

16 „Verweis“ dürfte hier nichts anderes als Hinweis bedeuten.

7. Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos

Trotz der fehlenden Berücksichtigung von krankheitsbezogenen Angaben¹⁷ bilden die Krankheitsrisiko-Vorbeugungsangaben nach dem Verständnis der Verordnung offenbar eine Untergruppe der gesundheitsbezogenen Angaben¹⁸. Diese besondere Art der Angabe muss nämlich gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 VNGA zum Ausdruck bringen, „daß der Verzehr einer Lebensmittelkategorie, eines Lebensmittels oder eines Lebensmittelbestandteils einen Risikofaktor für die Entwicklung einer Krankheit beim Menschen deutlich senkt“. Damit wird geradezu zwangsläufig auch stets ein Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel und der Gesundheit vermittelt. Im Unterschied zur rein gesundheitsbezogenen Angabe müssen aber bei der Krankheitsrisiko-Vorbeugungsangabe Risiko und Krankheit namentlich genannt werden¹⁹. Mit Krankheit dürfte dabei entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur jede Art der Abweichung vom Normalzustand gemeint sein²⁰. Als typisches Beispiel für Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos gilt „Ausreichende Calcium-Zufuhr kann zur Verringerung des Osteoporose-Risikos beitragen“.

8. Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Ein Phantom der Gesetzgebung sind gewiss die „Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern“. Aus der Überschrift des Art. 13 VNGA und vor allem aus Art. 14 Abs. 1 VNGA kann zwar sicher geschlossen werden, dass es solche Angaben nach Vorstellung der Gesetzgeber geben soll, denn sie sind dort ausdrücklich erwähnt. Doch tauchen Kinder mit keinem Wort in der umfangreichen Liste von Begriffsbestimmungen des Art. 2 VNGA auf, die – überflüssigerweise – sogar den Begriff „Lebensmittel“ für die Zwecke der Verordnung definiert²¹. Ohne Legaldefinition kann man nur versuchen, sich seine eigene Interpretation dieser Art von „Angaben“ zu schaffen²². Es wird sich dabei vermutlich um gesundheitsbezogene Angaben i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 VNGA handeln; diese Angaben müssen entweder gezielt auf die Gesundheit von Kindern gerichtet sein oder – statt der Gesundheit – auf die Entwicklung von Kindern, womit wohl ihr körperliches, seelisches und geistiges Wachstum gemeint sein dürfte.

9. Krankheitsbezogene Angaben

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle noch die „krankheitsbezogenen Angaben“ aufgeführt. Sie sind – wie bereits erwähnt²³ – in Deutschland aufgrund von § 12 Abs. 1 LFGB generell verboten und werden vom Anwendungsbereich der Verordnung nur insofern berührt, als die Krankheitsrisiko-Vorbeugungsangaben i.S.v. Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 VNGA bisher ebenfalls von diesem Verbot erfasst wurden. Alle über die neu geregelte Risikovorbeugung hin-

ausgehenden Krankheitsbezüge in der Lebensmittelwerbung bleiben also prinzipiell unzulässig²⁴. Die bisherigen beschränkten Ausnahmen von diesen Verboten gelten aufgrund von § 12 Abs. 2 LFGB²⁵ allerdings weiter, und zwar für bestimmte Werbeaussagen – nicht nur Pflichtkennzeichnungselemente²⁶ – für diätetische Lebensmittel gemäß § 3 Abs. 2 DiätV und für jede krankheitsbezogene Werbung für Lebensmittel gegenüber Fachkreisen, soweit sie wissenschaftlich gesichert und nicht irreführend i. S. v. § 11 LFGB ist.

III. „Übergangsmaßnahmen“

Art. 28 VNGA trägt die Überschrift „Übergangsmaßnahmen“. Tatsächlich enthält er überwiegend Fristen, innerhalb derer die bisherige Rechtslage ganz oder teilweise fortgilt. Dabei differenzieren die einzelnen Absätze der Norm hinsichtlich der Art der Angabe, z. T. auch hinsichtlich ihrer bisherigen Existenz, und legen unterschiedliche Fristen sowie Bedingungen für ihre weitere Verwendung fest.

1. Frist für alle Lebensmittel

Eine generelle Abverkaufsfrist für alle Lebensmittel mit nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben, die nicht den speziellen Bestimmungen der Verordnung entsprechen, etabliert Art. 28 Abs. 1 S. 1 VNGA. Nach dieser Norm dürfen alle Lebensmittel, „die vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden“, bis spätestens 31.7.2009 weiter in den Verkehr gebracht werden. Für Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeit vorher endet, kürzt die Norm diese Frist unnötigerweise auf die Zeit bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum. Diese Abkürzung widerspricht dem Grundsatz, dass die Mindesthaltbarkeit grundsätzlich keinen automatischen Ablauf der Verkehrsfähigkeit eines Lebensmittels zur Folge hat. Entscheidend ist in jedem Fall, dass

17 Siehe oben 6. sowie unten 9.

18 Ebenso Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 370.

19 Das begründet überzeugend Holle, Health Claims – kompakt, 75-76.

20 Vgl. nur Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 102, § 12 LFGB Rdnr. 16 ff m.N.; es darf allerdings mit Recht bezweifelt werden, ob Juristen genau wissen, was „normal“ ist.

21 Die Definition besteht aus einer überflüssigen – so zutreffend bereits Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 367 – Verweisung auf die Lebensmittel-BasisVO (EG) Nr. 178/2002.

22 Instruktiv dazu Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 380-381 sowie Holle, Health Claims – kompakt, 82-83; vgl. auch Loosen, ZLR 2006, 521, 530 sowie Kossdorff, Ernährung/Nutrition 2007, 313, 322.

23 Siehe oben 6.

24 Ebenso wohl Sosnitza, ZLR 2007, 423, 428; zutreffend Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 380.

25 Vgl. dazu Sosnitza, ZLR 2007, 423, 428.

26 Vgl. Art. 1 Abs. 5 u. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 VNGA; siehe oben 2. u. 3.

die Lebensmittel vor dem 1.7.2007²⁷ entweder in den Verkehr gebracht, also gemäß Art. 3 Nr. 8 BasisV zumindest zum Verkauf bereitgehalten bzw. angeboten oder weitergegeben wurden, oder zumindest gekennzeichnet, d.h. etikettiert oder fertigverpackt wurden. Die Frist gilt mithin nur für bereits hergestellte Lebensmittel²⁸, vornehmlich für noch bis zum 30.6.2007 konfektionierte Packungen. Im Einzelfall kann aber auch lose Lagerware erfasst sein, vorausgesetzt es ist erkennbar, dass sie schon vor dem 1.7.2007 bereitstand, um alsbald verkauft zu werden²⁹; dasselbe gilt hinsichtlich vorgedruckter Etiketten für solche Lebensmittel. Zutaten und Halbfertigprodukte, die noch verarbeitet werden müssen bzw. nach dem 30.6.2007 verarbeitet wurden, profitieren dagegen nicht mehr von der Frist.

Ein wenig versteckt normiert Art. 28 Abs. 1 S. 2 VNGA eine weitere Übergangsfrist für die Bewerbung von Lebensmitteln, die noch festzulegenden Nährwertprofilen nicht entsprechen. Sie dürfen maximal 2 Jahre „nach Annahme der entsprechenden Nährwertprofile und der Bedingungen für ihre Verwendung“ weiter in den Verkehr gebracht werden. Art. 4 Abs. 1 VNGA bestimmt, dass die Kommission bis zum 19.1.2009 „spezifische Nährwertprofile“ sowie „Bedingungen für die Verwendung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben“ festlegt. Entsprechen Lebensmittel nicht diesen Profilen oder den zugehörigen Bedingungen, dann dürfen sie nicht mehr mit nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben beworben werden. Ob der Kommission die Festlegung der Nährwertprofile samt Bedingungen rechtzeitig gelingen wird, darf aber durchaus bezweifelt werden. Da mit dem Wort „Annahme“ in Art. 28 Abs. 1 S. 2 VNGA offenbar der Zeitpunkt der Festlegung gemeint ist, kann die 2-Jahresfrist dieser Norm theoretisch am 19.1.2011 enden, sofern die Kommission die Zeit voll ausschöpft, die ihr von Gesetzes wegen bleibt. Gelingt ihr die Festlegung vorher, dann endet die Frist entsprechend früher; benötigt sie dagegen länger, dann verschiebt sich auch das Ende der Frist in die Zukunft hinein. Sollte es zu überhaupt keiner Festlegung von Nährwertprofilen kommen, dann hätte das zur Folge, dass die Frist weder zu laufen begänne noch endete – alle Lebensmittel könnten logischerweise unbefristet mit nähr-

wert- oder gesundheitsbezogenen Angaben beworben und in den Verkehr gebracht werden, ohne irgendwelchen Nährwertprofilen zu entsprechen.

2. Frist für Handelsmarken oder Markennamen

Die längste Übergangsfrist der Verordnung sieht Art. 28 Abs. 2 VNGA für Lebensmittel mit Handelsmarken oder Markennamen vor, „die dieser Verordnung nicht entsprechen“, vorausgesetzt die Marken bestanden schon vor dem 1.1.2005; für später geschützte Marken gilt die Regelung nicht. Produkte mit solchen Marken dürfen noch bis zum 19.1.2022 weiter in den Verkehr gebracht werden³⁰. Die praktische Bedeutung dieser Frist ist allerdings zweifelhaft. Denn aufgrund von Art. 1 Abs. 3 VNGA dürfen Marken, die als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben aufgefasst werden können, ohnehin – unbefristet – „ohne die in dieser Verordnung vorgesehenen Zulassungsverfahren“ verwendet werden, sofern ihnen „eine nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe beigelegt ist, die dieser Verordnung entspricht“³¹. Da sich vermutlich regelmäßig eine zulässige nährwertbezogene Angabe zu einem Lebensmittel finden lässt, können irreguläre Marken folglich – ähnlich wie die allgemeinen gesundheitsbezogenen Hinweise gemäß Art. 10 Abs. 3 VNGA³² – auch in Zukunft sozusagen im Begleitschutz zugelassener Angaben überdauern.

3. Frist für nährwertbezogene Angaben

Nährwertbezogene Angaben, die nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, dürfen gemäß Art. 28 Abs. 3 VNGA bis zum 19.1.2010 „unter der Verantwortung von Lebensmittelunternehmern“ weiter verwendet werden, sofern sie „in einem Mitgliedstaat vor dem 1. Januar 2006 gemäß den einschlägigen Vorschriften verwendet wurden“. Für nährwertbezogene Angaben „in Form von Bildern, Graphiken und Symbolen, ... die entsprechend den durch einzelstaatliche Bestimmungen oder Vorschriften aufgestellten besonderen Bedingungen und Kriterien verwendet werden“, sieht Art. 28 Abs. 4 VNGA ein spezielles Zulassungsverfahren mit einjähriger Nachlauffrist vor. Die Bedeutung dieser beiden Übergangsfristen für die Praxis in Deutschland ist jedoch vermutlich gering. Denn hierzu gab es vor dem 1.1.2006 – über die europaweit harmonisierten Regelungen der Nährwertkennzeichnung hinaus – keine besonderen Vorschriften über nährwertbezogene Angaben³³, insbesondere keine über solche in Form von Bildern, Graphiken oder Symbolen³⁴. Lediglich für Angaben, die aufgrund nationaler Normen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zulässig waren, könnte die Regelung eine Rolle spielen³⁵, wobei allerdings unklar bleibt, ob mit der Fristverlängerung auch eine regionale Ausweitung auf Deutschland ermöglicht werden sollte. Ein Kuriosum des Gesetzeswortlauts ist auf jeden Fall die Erwähnung der „Verantwortung von Lebensmittelunternehmern“ in diesem Zusammenhang. Welche Unternehmer damit gemeint sind, ergibt sich nicht aus der Norm.

27 Das ist der Tag, seit dem die Verordnung gilt; vgl. Art. 29 S. 2 VNGA sowie Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 386.

28 Es kommt auf das „Produktionsdatum“ an; das bemerkt richtig Holle, Health Claims – kompakt, 91.

29 Ebenso wohl Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 386.

30 Vgl. dazu näher Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 386-387.

31 Dazu näher Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 382 und Jung, WRP 2007, 389, 396.

32 Siehe unten IV.2.

33 Ebenso Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 387.

34 Auch nicht für das Logo der „5-am-Tag-Kampagne“; das bemerkt richtig Holle, Health Claims – kompakt, 46-47.

35 Für eine Erstreckung nach Deutschland plädiert Holle, Health Claims – kompakt, 46.

Dass jedoch der werbende Lebensmittelunternehmer für die Angaben verantwortlich ist, die er über seine eigenen Produkte macht, versteht sich von selbst.

4. Frist für gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen

Für gesundheitsbezogene Angaben existieren zwei unterschiedliche Übergangsfristen. Gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen i.S.v. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) VNGA dürfen gemäß Art. 28 Abs. 5 VNGA – unabhängig davon, ob es sie vor Inkrafttreten der Verordnung bereits gab³⁶ – „bis zur Annahme der in Artikel 13 Absatz 3 genannten Liste unter Verantwortung von Lebensmittelunternehmern verwendet werden, sofern die Angaben dieser Verordnung und den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften entsprechen“. Die Gemeinschaftsliste gesundheitsbezogener Angaben soll von der Kommission gemäß Art. 13 Abs. 3 VNGA „spätestens am 31. Januar 2010“ verabschiedet werden. Zwar existieren gegenwärtig umfangreiche Listen mit Vorschlägen für gesundheitsbezogene Angaben, die in die Gemeinschaftsliste aufgenommen werden sollen. Doch ob es der Kommission gelingen wird, das gesetzlich vorgegebene Datum zu halten, lässt sich heute nicht absehen. Wird die Liste bis zum Stichtag verabschiedet, dann ist die Übergangsfrist für die betreffenden gesundheitsbezogenen Angaben der 31.1.2010. Liegt bis dahin keine verabschiedete Gemeinschaftsliste vor, dann verlängert sich die Frist entsprechend.

Die Regelung des Art. 28 Abs. 5 VNGA differenziert insoweit übrigens nicht hinsichtlich solcher Angaben, die es im ersten Anlauf auf die Gemeinschaftsliste schaffen, und solchen, die dort zunächst nicht aufgenommen werden. Angesichts der europäischen Verwaltungspraxis muss hier mit Überraschungen gerechnet werden; verschwinden Aussagen in letzter Minute von Entwürfen der Gemeinschaftsliste, dann können sie am Tag der Verabschiedung der Liste sozusagen über Nacht unzulässig werden³⁷.

5. Frist für gesundheitsbezogene Angaben bezüglich psychischer und Verhaltensfunktionen sowie bezüglich Schlankheit usw.

Die kompliziertesten Übergangsfristen existieren für alle anderen gesundheitsbezogenen Angaben, also solche bezüglich psychischer und Verhaltensfunktionen sowie bezüglich Schlankheit, Gewicht, Hunger, Sättigung und Energieaufnahme i.S.v. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) u. c) VNGA. Derartige Angaben dürfen nach Art. 28 Abs. 6 VNGA nur dann übergangsweise weiter gemacht werden, wenn sie „unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet wurden“³⁸. Das bedeutet zunächst, dass die Frist nur für schon am 19.1.2007 bestehende – rechtmäßige (!) – Angaben das Überleben sichert³⁹; für Neuschöpfungen ist sie insoweit nicht an-

wendbar, selbstverständlich auch nicht für bisher illegale Werbung. Aus der Norm wird allerdings nicht klar, wer eine entsprechende Angabe vor dem Stichtag gemacht haben muss – irgendein Lebensmittelunternehmer oder genau derjenige, der sich auf die Übergangsfrist stützen möchte. Da es Sinn und Zweck der Übergangsmaßnahmen des Art. 28 VNGA ist, bereits bestehenden Werbeaussagen das Leben zu verlängern, spricht einiges dafür, die Frist restriktiv auf Angaben des Werbenden selbst zu beschränken⁴⁰.

Art. 28 Abs. 6 VNGA differenziert zudem hinsichtlich solcher Angaben, „die in einem Mitgliedstaat einer Bewertung unterzogen und zugelassen wurden“ und solchen, „die keiner Bewertung in einem Mitgliedstaat unterzogen und nicht zugelassen wurden“. Da es in Deutschland bisher keine Zulassung für Werbeaussagen gab, kann hierzulande nur die Frist des Art. 28 Abs. 6 Buchst. b) VNGA in Betracht kommen⁴¹. Diese Bestimmung erlaubt die vorläufige weitere Verwendung der betreffenden Angaben, „sofern vor dem 19. Januar 2008 ein Antrag nach dieser Verordnung gestellt wird“. Damit dürfte – genau lässt sich das der Norm nicht entnehmen – eher ein Antrag nach Art. 13 Abs. 5 VNGA als nach Art. 15 VNGA gemeint sein⁴², weil er eine gesundheitsbezogene und keine Krankheitsrisiko-Vorbeugungsangabe betrifft. Sofern ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt wird, also bis spätestens 18.1.2008, ist die zugehörige Angabe für eine zeitlich ungewisse Übergangsfrist weiter verwendbar. Gibt die Kommission dem Antrag statt, dann wird die Angabe gemäß Art. 18 Abs. 4 VNGA (oder Art. 17 Abs. 1 VNGA) zugelassen, wenn auch in jedem Fall nach Art. 19 VNGA widerrufen. Anderenfalls bestimmt Art. 28 Abs. 6 Buchst. b) VNGA: „gesundheitsbezogene Angaben, die nicht nach diesem Verfahren zugelassen wurden, dürfen bis zu sechs Monate nach einer Entscheidung im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 weiter verwendet werden“⁴³. Man muss sich diese Bestimmung auf der Zunge zergehen lassen: Für abge-

36 Das betonen zutreffend Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 388 und Holle, Health Claims – kompakt, 63-64.

37 Holle, Health Claims – kompakt, 64 plädiert deshalb für eine „frühzeitige Vorabveröffentlichung“ der Liste; Epping/Greifeneder, WRP 2006, 830, 40 empfehlen, einen Antrag auf beschleunigte Zulassung zu stellen; nach Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 388 und Loosen, ZLR 2006, 521, 548 soll für bisher zulässige Angaben, die nicht auf die Liste aufgenommen werden, mit Verabschiedung der Liste eine spezielle Übergangsfrist geschaffen werden.

38 In Österreich soll statt dessen nach Kossdorff, Ernährung/Nutrition 2007, 313, 329 auch für diese Angaben die Regelung des Art. 28 Abs. 5 VNGA gelten.

39 Das ist der Tag, an dem die Verordnung in Kraft getreten ist, vgl. Art. 29 S. 1 VNGA.

40 Auf die Art des „Kommunikationsmediums“, mit bzw. in dem die Angabe gemacht wurde, kommt es dagegen nicht an; das bemerkt richtig Holle, Health Claims – kompakt, 64-65.

41 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 65.

42 Für einen Antrag nach Art. 13 Abs. 5 VNGA plädieren Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 388; für einen Antrag nach Art. 15 VNGA plädiert Holle, Health Claims – kompakt, 66.

43 Gemeint ist hier vermutlich Art. 18 Abs. 4 VNGA; vgl. Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 388.

lehnte Anträge läuft noch ein halbes Jahr Übergangsfrist, und zwar vom Ablehnungszeitpunkt⁴⁴! Je später die Ablehnung, desto länger läuft die Frist zur weiteren Verwendung der Angabe – und das übrigens auch noch ohne die in Art. 28 Abs. 3 u. 5 VNGA erwähnte Verantwortung von Lebensmittelunternehmern.

6. Frist für Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos

Für Krankheitsrisiko-Vorbeugungsangaben sieht die Verordnung keine Übergangsfristen vor; sie waren ja bisher auch gar nicht zulässig, so dass es keine Angaben geben kann, die übergangsweise weiter verwendet werden könnten. Auch für rein krankheitsbezogene Angaben gibt es verständlicherweise keine Übergangsfristen; sie bleiben aufgrund von § 12 LFGB weiterhin verboten – von den dort vorgesehenen Ausnahmen abgesehen⁴⁵.

7. Frist für Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern

Für gesundheitsbezogene Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern gibt es gegenwärtig auch noch keine Übergangsfristen⁴⁶. Speziell im Hinblick auf diese Angaben soll die Verordnung jedoch derart geändert werden, dass die eben skizzierte Übergangsfrist des Art. 28 Abs. 6 VNGA auch für sie gilt⁴⁷. Mithin könnte für bereits vor dem 19.1.2007 vom Werbenden verwendete Kinderangaben ein Antrag auf Zulassung nach Art. 13 Abs. 5 VNGA oder Art. 15 VNGA gestellt werden; spätestens ein halbes Jahr nach dessen Ablehnung würde die Übergangsfrist für die entsprechende Angabe auslaufen.

IV. Überleben in der Übergangszeit

Aus den Fristen und den Bedingungen der „Übergangsmaßnahmen“ des Art. 28 VNGA ergibt sich ein Geflecht von Vorgaben, die vom werbenden Lebensmittelunterneh-

mer in der Übergangszeit zu beachten sind. Je nach Art der Angabe sind dementsprechend bereits jetzt bestimmte Vorschriften der Verordnung einzuhalten und teilweise zusätzliche Kennzeichnungselemente in der Etikettierung von Lebensmitteln anzubringen.

1. Nährwertbezogene Angaben

Nährwertbezogene Angaben für Lebensmittel, die seit dem 1.7.2007 gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, müssen seitdem im Prinzip allen Anforderungen der Verordnung entsprechen – mit Ausnahme der Bedingungen, die sich aus Nährwertprofilen ergeben, welche aber noch nicht festgelegt sind. Dementsprechend müssen solche Angaben vor allem aufgrund von Art. 8 Abs. 1 VNGA „im Anhang aufgeführt“ sein „und den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen“⁴⁸. Damit sind insbesondere die im Anhang separat gelisteten Bedingungen für nährwertbezogene Angaben verbindlich. Es handelt sich dabei um praktisch weitgehend brauchbare Voraussetzungen für konkrete Formulierungen, z. B. „energiearm“, sowie Angaben, „die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung“ haben, etwa „enthält wenig Kalorien“. Lediglich einzelne dieser nährwertbezogenen Angaben sind mit zusätzlichen Auflagen verbunden; dazu gehören u. a. das Verbot von „Angaben wie ‚X% fettfrei‘“ und die Pflicht zur Etikettierung des Hinweises „ENTHÄLT VON NATUR AUS ZUCKER“ bei Lebensmitteln, die mit der Angabe „ohne Zuckerzusatz“ beworben werden.

Außerdem sind vergleichende Nährwertangaben gemäß Art. 9 Abs. 1 VNGA „nur zwischen Lebensmitteln derselben Kategorie und unter Berücksichtigung einer Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie“ zulässig, wobei sich der Vergleich „auf dieselbe Menge des Lebensmittels beziehen“ muss und der „Unterschied in der Menge eines Nährstoffs und/oder im Brennwert... anzugeben“ ist⁴⁹. Das kann in der Praxis u. a. dann zu Problemen führen, wenn die pflichtgemäß als Vergleichsparameter benutzten Lebensmittel hinsichtlich ihrer Rezeptur verändert werden, so dass die vergleichenden Angaben insoweit nicht mehr zutreffen⁵⁰. Ohnehin ist völlig unklar, welche Lebensmittel einer gemeinsamen „Kategorie“ angehören sollen⁵¹; hier werden im Einzelfall erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen.

2. Gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen

Während der Übergangsfrist müssen gesundheitsbezogene Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen Art. 28 Abs. 5 VNGA zufolge zwei Grundsatzkriterien erfüllen: Sie müssen sowohl der Verordnung selbst als auch nationalen Normen entsprechen. Letzteres ist eine Selbstverständlichkeit, deren Kodifizierung bei Lichte betrachtet eine Beleidigung der Gesetzesanwender ist. Fände sich das Kriterium nicht in der Norm, würde dann ernsthaft jemand annehmen, in der Übergangszeit seien auf einmal national illegale Angaben erlaubt? In

44 Holle, Health Claims – kompakt, 66 plädiert mit gutem Grund dafür, dass dies der Zeitpunkt der Bekanntgabe gegenüber dem Antragsteller sein muß.

45 Siehe oben II.9.

46 Kritisch dazu aus Sicht von Lebensmittelunternehmen Holle, Health Claims – kompakt, 83-84.

47 Eine Entwurf einer Änderungsverordnung liegt bereits vor: KOM (2007) 368 vom 28.6.2007 – 2007/0128 (COD); vgl. schon Meisternst/Haber, WRP 2007, 363, 386; siehe auch oben 5.

48 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 47-54; Meisternst/Haber, WRP 2007, 363, 373-374; Loosen, ZLR 2006, 521, 538-540.

49 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 85-88; Meisternst/Haber, WRP 2007, 363, 374-375; Loosen, ZLR 2006, 521, 540.

50 Deswegen könnte es in der Praxis sinnvoll sein, bei Vergleichen einen Stichtag als Bezugspunkt auszuweisen.

51 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 86-87 Meisternst/Haber, WRP 2007, 363, 371 u. 374-375; kritisch auch Loosen, ZLR 2006, 521, 540.

Deutschland dürfen Werbeaussagen für Lebensmittel generell nicht krankheitsbezogen i.S.v. § 12 LFGB und nicht irreführend, insbesondere nicht wissenschaftlich zweifelhaft i.S.v. § 11 LFGB sein – das gilt bis zur Verabschiedung der Gemeinschaftsliste und mit Sicherheit auch danach!

Kniffliger ist das erste Kriterium des Art. 28 Abs. 5 VNGA, die Vereinbarkeit gesundheitsbezogener Angaben bezüglich Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen mit der Verordnung selbst. Jedenfalls Art. 13 Abs. 1 VNGA kann insoweit nur eingeschränkt gemeint sein, denn die Gemeinschaftsliste, die dort als Voraussetzung aufgeführt wird, ist während der Übergangszeit ja gerade noch nicht verabschiedet. Mit anderen Worten: Innerhalb der Frist brauchen sich die betreffenden Angaben nicht auf einer Gemeinschaftsliste zu befinden. Sie müssen aber alle anderen Voraussetzungen der Verordnung erfüllen. Dazu gehört insbesondere gemäß Art. 13 Abs. 1 VNGA, dass sie „i) sich auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen und ii) vom durchschnittlichen Verbraucher richtig verstanden werden“. Ersteres ist aufgrund der Vorgaben des § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB keine Neuigkeit. Letzteres ist erneut ein Kuriosum – wer wirbt schon mit unverständlichen Angaben? Sofern solche Werbung irreführend, weil missverständlich ist, war sie auch bisher nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB verboten. Zu den weiteren Kriterien, die in der Übergangszeit zu beachten sind, gehören die allgemeinen Grundsätze aus Art. 3 VNGA⁵², die allgemeinen Bedingungen des Art. 5 VNGA⁵³ samt den Vorgaben zur wissenschaftlichen Absicherung gemäß Art. 6 VNGA⁵⁴ und die Nährwertkennzeichnungsregelung entsprechend Art. 7 VNGA sowie die speziellen Bedingungen für gesundheitsbezogene Angaben nach Art. 10 VNGA⁵⁵ und die in Art. 12 VNGA⁵⁶ gelisteten zugehörigen Beschränkungen. Die meisten dieser Voraussetzungen stellen gegenüber dem praktisch gehandhabten § 11 LFGB keine echten Neuerungen dar⁵⁷.

Einige zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften seien hier noch besonders hervorgehoben. Nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. a) u. b) VNGA dürfen gesundheitsbezogene Angaben auch in der Übergangszeit nur gemacht werden⁵⁸, „wenn die Kennzeichnung... folgende Informationen tragen: a) einen Hinweis auf die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise, b) Informationen zur Menge eines Lebensmittels und zum Verzehrsmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen, ...“. Diese Pflichten betreffen erkennbar nicht jeden Werbeträger, sondern nur die Packungskennzeichnung⁵⁹. Ein spezieller Wortlaut für die beiden Zusatzinformationen ist ebensowenig vorgeschrieben wie eine bestimmte Sprache⁶⁰. Man kann also bei dem Hinweis gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. a) VNGA durchaus variieren, z.B. eher trocken formulieren: „Eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung und eine gesunde Lebensweise sind von Bedeutung“, oder mehr dynamisch-auffordernd: „Wechsel mal ab und wieg aus, was Du isst; und vergiss nicht: lebe gesund!“. Auf jeden Fall ist der erste Teil dieses Hinweises für Nahrungsergänzungsmittel durch die Pflichtangabe gemäß § 4

Abs. 2 S. 1 Nr. 4 NemV bereits abgedeckt. Auch die Zusatzinformation gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. b) VNGA ist bei Nahrungsergänzungsmitteln im Hinblick auf die nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NemV vorgeschriebene Angabe einer empfohlenen täglichen Verzehrsmenge entbehrlich.

Die bereits erwähnten allgemeinen gesundheitsbezogenen Hinweise⁶¹ sind zwar gemäß Art. 10 Abs. 3 VNGA künftig nur zulässig, „wenn ihnen eine in einer Liste nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist“⁶²; dieses Kriterium muss jedoch während der Übergangsfrist leerlaufen⁶³, da die erforderlichen speziellen Angaben in diesem Zeitraum noch nicht gelistet sind.

Schließlich ist nach Art. 7 VNGA bei der Verwendung gesundheitsbezogener Angaben auch schon in der Übergangszeit grundsätzlich eine „große“, achtzeilige Nährwertkennzeichnung i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 2 NKV vorzunehmen⁶⁴.

3. Gesundheitsbezogene Angaben bezüglich psychischer und Verhaltensfunktionen sowie bezüglich Schlankheit usw.

Für bereits vor dem 19.1.2007 vom Lebensmittelunternehmer verwendete gesundheitsbezogene Angaben bezüglich psychischer und Verhaltensfunktionen sowie bezüglich Schlankheit, Gewicht, Hunger, Sättigung und Energieaufnahme ist gemäß Art. 28 Abs. 6 VNGA bis spätestens 18.1.2008 der oben schon skizzierte Antrag zu stellen⁶⁵. Wer – aus welchen Gründen auch immer – befürchtet, dass seine Angabe von der Kommission keine Zulassung erhalten wird, der sollte alles daran setzen, dass über seinen

52 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 18-19; Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 368-369; Loosen, ZLR 2006, 521, 531-532.

53 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 19-36; Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 369-370; Loosen, ZLR 2006, 521, 535-537.

54 Vgl. dazu Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 370-371; Loosen, ZLR 2006, 521, 537-538.

55 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 57-59; Loosen, ZLR 2006, 521, 541-542; gegen die Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 2 VNGA in der Übergangszeit plädieren Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 377.

56 Vgl. dazu näher Holle, Health Claims – kompakt, 55-57; Loosen, ZLR 2006, 521, 542.

57 Ebenso Jung, WRP 2007, 389, 395.

58 A.A. Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 377.

59 Ebenso Holle, Health Claims – kompakt, 57-58.

60 Ob fremdsprachige Hinweise ausreichen, darf allerdings bezweifelt werden.

61 Siehe oben II.6.

62 Vgl. näher Meisterernst/Haber, WRP 2007, 363, 377-378.

63 A.A., jedoch ohne überzeugende Begründung, Holle, Health Claims – kompakt, 59.

64 Vgl. auch Loosen, ZLR 2006, 521, 538.

65 Siehe oben II.5.

Antrag möglichst lange nicht abschlägig entschieden wird. In der Praxis empfiehlt es sich dazu, den Antrag zumindest in deutscher Sprache abzufassen, so dass er übersetzt werden muss, und ebenso umfangreiche wie wenig bekannte wissenschaftliche Daten einzureichen, deren Prüfung viel Zeit in Anspruch nimmt⁶⁶. Auch ist es durchaus sinnvoll, einen entsprechenden Antrag selbst dann zu stellen, wenn sich vergleichbare Angaben unter den Vorschlägen für die Gemeinschaftsliste befinden; denn rechtstechnisch sind Vorschlagslisten nicht dasselbe wie Zulassungsanträge⁶⁷. Werden solche Angaben später auf die Liste aufgenommen, dann können sie gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) oder c) VNGA ab Verabschiedung der Liste ohnehin verwendet werden. Gelangen solche Angaben dagegen nicht im ersten Anlauf auf die Liste, dann muss im Einzelfall trotzdem zunächst die Entscheidung über den Antrag abgewartet werden. Und auch im

Falle einer Ablehnung des Antrags läuft gemäß Art. 28 Abs. 6 Buchst. b) VNGA noch immer die Sechsmonatsfrist.

V. Fazit

Das Überleben in der Übergangszeit ist möglich, wenn gleich für einige Angaben nur unter verschärften Bedingungen und für andere Angaben voraussichtlich nur in dieser Zeit. Nährwertbezogene Angaben müssen im wesentlichen schon jetzt den Vorgaben des Anhangs der Verordnung entsprechen. Bei gesundheitsbezogenen Angaben muss je nach Typ der Angabe entweder geltendes Recht beachtet, ein zusätzlicher Hinweis auf Ernährung und gesunde Lebensweise angebracht sowie die Veröffentlichung der Gemeinschaftsliste abgewartet, oder aber rechtzeitig ein Antrag gestellt und auf Zulassung oder möglichst späte Ablehnung gehofft werden. Für Krankheitsrisiko-Vorbeugungs- und Kinder-Angaben sind ebenfalls Zulassungen zu beantragen, bevor sie verwendet werden können. Am besten geht es da noch den generell verbotenen, echten krankheitsbezogenen Werbeaussagen: gegenüber Fachkreisen dürfen sie in Deutschland vorerst unbefristet weiter gebraucht werden.

66 Eine bestimmte Sprache für den Antrag ist nicht vorgeschrieben; im Prinzip kann deshalb jede Amtssprache der Gemeinschaft verwendet werden; Verfahrensmissbrauch darf jedoch nicht betrieben werden!

67 Das bemerken zutreffend Epping/Greifeneder, WRP 2006, 830, 840.

*Siegfried Breier, Brüssel**

Tierversuche und Alternativmethoden im Gemeinschaftsrecht¹

I. Einführung

Die Diskussion über die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen ist nicht neu und wird geführt, seitdem es Tierversuche gibt. Auf der einen Seite wird die grundsätzliche Berechtigung, derartige Tests durchzuführen, insbesondere auf ethischer und moralischer Ebene, in Zweifel gezogen, weil Leiden, Beeinträchtigungen und auch der Tod von Tieren eintreten. Auf der anderen Seite wird die Durchführung von Tierversuchen als gerechtfertigt angesehen². So werden wissenschaftliche³, aber auch ethische Argumente ins Feld geführt, um die Notwendigkeit von Tierversuchen zu belegen.

Es wird als vertretbare Abwägung angesehen, das Leiden von Tieren in Kauf zu nehmen, um das Leiden von Menschen zu vermeiden oder zu verhindern⁴.

In den letzten Jahrzehnten hat sich eine Wissenschaft zur Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen herausgebildet, die sich insbesondere mit in-vitro und in-silico Methoden befasst⁵. Ausgangspunkt für diese Entwicklung ist das von Russel und Burch 1959 in der experimentellen Biomedizin entwickelte Konzept zur Verminderung von Tierversuchen, welches in Expertenkreisen mit den Schlagworten „Refinement, Reduction and Replacement“ umschrieben wird (3R-Konzept). Im Mittelpunkt dieses Konzeptes stehen Verminderung von Leiden der

* Siegfried Breier ist Beamter der Generaldirektion „Interne Politiken“ im Europäischen Parlament.

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf einem Vortrag, den der Verfasser am 18.12.2006 auf der Konferenz „Europe Goes Alternative“ in Brüssel gehalten hat. Eine gekürzte Fassung des Vortrags ist abrufbar im „First Annual Progress Report“ der „Europäischen Partnership for Alternative Approaches to Animal Testing“, S. 16 ff. (vgl. <http://ec.europa.eu/enterprise/epaa/conf.htm>). Der Artikel gibt nur die persönliche Auffassung des Autors wieder.

2 Vgl. dazu Lahl, Strategie zur Minimierung von Tierversuchen unter REACH, StoffR 2005, 251; Teutsch, Ethische Abwägung von Tierversuchen als gesetzlicher und gesellschaftlicher Auftrag: Von der zwi-

schenmenschlichen zur artübergreifenden Humanität, in: F.P. Gruber/H. Spielmann, Alternativen zu Tierexperimenten, Berlin 1996, S. 15 ff.

3 Vgl. etwa Opinion of the Scientific Committee on Toxicity, Ecotoxicity and the Environment (CSTEE) on the BUAE – ECEATE Report on „The Way Forward – Action to End Animal Toxicity Testing“, Adopted by the CSTEE during 41st plenary meeting of 8 January 2004 (http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/sct/sct_opinions_en.htm).

4 Lahl (Fn. 2), S. 251.

5 Es handelt sich – stark vereinfacht – um Reagenzglas- und Computermethoden; vgl. dazu Lahl (Fn. 2), S. 253 ff.